

Zeitschrift: Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design
Herausgeber: Hochparterre
Band: 34 (2021)
Heft: 1-2

Rubrik: Rückspiegel

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Jurist als Brückenbauer

Martin Lendi (87) hat als Jurist die Schweizer Raumplanung mit aufgebaut. Was ihm bis heute fehlt, ist eine Philosophie für die Landschaft und die Agglomerationen.



Raumplanung sei zunächst eine kreative Tätigkeit, die dann das Recht verbindlich mache, sagt Jurist Martin Lendi.



AT Mesh Der smarte Allrounder

Auf dem AT sitzen Sie nicht – Sie bleiben in Bewegung. Die Trimension®-Mechanik hält den Körper bei jeder Haltung im Gleichgewicht. Das formvollendete Gestell macht den AT zum zeitlosen Büro- und Homeoffice-Liebling. Dank dem neuen, atmungsaktiven Netzzücken wirkt der AT Mesh nun noch filigraner.

wilkhahn.ch

Eigentum war immer ein starker Faktor. Im ersten Raumplanungsgesetz wollten wir es ein wenig zurückbinden. Das kam nicht gut an. Der Gewerbeverband hielt dagegen, sein Direktor Otto Fischer bekämpfte die Vorlage strikt. Am 13. Juni 1976 lehnte das Volk sie ab. Das war gar nicht schlecht. In nur zwei Jahren gelang uns die Überarbeitung, die ich heute als Wurf bezeichnen würde. Ein einfaches, griffiges, elegantes und dynamisches Gesetz. Es zielte nicht auf eine Schluslösung, die es nie geben kann, es orientierte sich an Problemen und Prozessen.

Ich bin weder Geograf noch Ökonom noch Planer – ich bin Jurist. Aber mit einer liebevollen Neigung zur Raumplanung, würde ich sagen. 1961 wurde ich Departementssekretär im Baudepartement des Kantons St. Gallen. Damals gab es noch kein Planungsamt. Als ich 1969 ging, war Herrmann Strittmatter Kantonsplaner. In diesen Jahren ist enorm viel passiert. Die Vereinigung für Landesplanung (VLP) existierte schon sowie einige kantonale Planungsämter. Die welschen Kantone und Zürich waren die ersten. Aber auf Bundesebene war die Raumplanung erst im Aufbau. Am Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung (ORL) der ETH, wo ich ab 1969 Assistenz- und kurz darauf Professor für Rechtswissenschaft war, sollten wir den Gleichschritt in der ganzen Schweiz orchestrieren. Dazu mussten wir erst einmal wissenschaftliche Strukturen entwickeln und Begriffskataloge aufbauen, Dissertationen lancieren. Die erste arrangierte ich ganz schnell zum Thema Mehrwertabschöpfung.

Raumplanung ist eine kreative Tätigkeit. Das Recht verknüpft sie mit Staat, Demokratie, Föderalismus und macht sie zur verbindlichen Ordnung. So war ich im Kern Brückenbauer zwischen Raumplanung und Politik. Dabei interessierte mich die ethische Seite. Die klassische Planung sagt: Zweckrationalität ist alles. Ich sage: Das reicht nicht. Es braucht ein Menschenbild, um zu erraten, was für Natur und Mensch zuträglich ist oder lähmt.

Mit der Geschichte und Gegenwart der Raumplanung beschäftige ich mich bis heute intensiv und veröffentlichte Abhandlungen. Die neuste heisst «Probleme meistern – auch komplexe – als Auftrag der Politik». Mir ist natürlich klar, dass ich nicht mehr gross wahrgenommen werde, der Einfluss schrumpft. Aber meinen Kopf zu gebrauchen ist für mich eine Notwendigkeit, und Schreiben ist mein Hobby. Es macht mir einfach Spass!

Welches Gesetz ich abschaffen würde? Ja, stimmt, de-regulieren – das ist heute ein Gebot. Aber bevor man etwas abschafft, sollte man schon beantworten können, wie man es nachher besser macht. Ich möchte nichts abschaffen. Eher etwas hinzufügen. Eine nahtlose Gesetzgebung für die Raumplanung auf Bundes- und Kantonsebene – inklusive Grundlagen des öffentlichen Baurechts! Das will natürlich niemand hören. Besonders nicht die Kantone. Aber deren Grenzen sind nun einmal politisch und nicht funktional, und das erschwert eine gute Raumordnung.

Es scheint mir auch falsch, dass das Bundesamt für Umwelt für die Landschaftsplanung zuständig ist und nicht das Bundesamt für Raumentwicklung. Die Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet ist für die Raumordnung zentral, aber bis heute tun wir uns damit schwer. Die Bebauung ausserhalb des Baugebiets ist bis heute riesig gross geworden und nicht die Folge echter Ausnahmen, sondern präjudiziell geregelt durch das Bundesgericht. Aber Rechtsprechen ist eben nicht Planen. Man betrachtet den Einzelfall, nie das Ganze. Uns fehlt eine Vorstellung für das Nichtbaugebiet, eine Philosophie für die Landschaft. Sie ist doch nicht einfach eine Reserve für beliebige Infrastrukturen und fürs Wachstum! Aufgezeichnet:

Rahel Marti, Foto: Urs Walder ●



Woran halten sich Architekten fest?

An effizienten Partnerschaften.

Wir bieten Ihnen in Ihrer Arbeit einen wichtigen Orientierungspunkt. Als Experte für Balkone und Geländer begleiten wir Sie bei der Umsetzung Ihrer Projekte von der Idee, über die Planung bis zur Realisation. Individuelle Lösungen entwickeln wir für Sie mit Leidenschaft und Engagement, so dass sie allen Anforderungen bis ins Detail gerecht werden. Design stösst dabei auf Technologie, Wirtschaftlichkeit und Müssig-Qualität.

muessig.ch

MÜSSIG